



An
die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
die Verwaltungsbeauftragten und Lehrbeauftragten,
die Angehörigen des Akademischen Mittelbaus incl. der wissenschaftlichen und künstlerischen
Hilfskräfte und
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes
nachrichtlich: an den Personalrat, die Frauenbeauftragte und den Asta

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Bitte bei Antwort angeben

Datum

Durchwahl (0531) 391 -

022 00

31.05.1994

9121

Verantwortung für den Vollzug der Brandschutzordnung (BrdschO)

Die *Gesamtverantwortung* für den Vollzug der BrdschO (siehe Anhang I) trägt die Hochschulleitung. Die im Anhang I / Pkt. 4 aufgeführten Aufgaben werden zentral durch die Dezernate IV und V (D.IV u. V) ausgeführt.

Einzelverantwortung für die Umsetzung der BrdschO tragen die Institutsleiter, die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragten und alle, die sonst in der Hochschule selbständig, d.h. frei von Weisungen forschen und lehren. Sie haben für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen entsprechend der Nutzung und der baulichen Gegebenheiten sowie für die Unterweisung der Mitarbeiter und Studierenden Sorge zu tragen.

Grundregeln für die Umsetzung der BrdschO

1. Jeder Nutzer der Hochschule hat sich mit dem Inhalt der BrdschO vertraut zu machen. Wer die BrdschO erst im Ernstfall zu lesen und verstehen sucht, wird weder schnell genug noch sachgerecht die richtigen Maßnahmen ergreifen können.

Besonders einprägen muß sich jeder Nutzer der Hochschuleinrichtungen folgende Hinweise:

2. Orientierung:
 - Lage und Verlauf der Fluchtwege und der Notausgänge ins Freie
 - Lage des nächstgelegenen Telefons
 - Standort der Feuerlöschgeräte sowie Kenntnis der Handgriffe zu deren Betätigung
 - Lage der Entlüftungseinrichtungen (Rauchabzüge und Fenster) in den Treppenhäusern und deren Bedienung
3. Maßnahmen beim Brand- oder Katastrophenfall:
 - Alarmierung der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes über *alle Haustelegone* durch Wählen der Notrufnummer 0-112
 - Personenrettung geht vor Brandbekämpfung/ Erste Hilfe leisten
 - Brandherd nach eigenem Ermessen bekämpfen; nächsten Feuerlöschgeräte benutzen
 - Türen und Fenster im Brandbereich schließen; Zugluft vermeiden


- Gefahrenquellen soweit noch möglich beseitigen; Elektrogeräte und Maschinen abschalten, Hauptschalter (Not- Aus) betätigen
- Gebäude zügig, jedoch ohne Hast verlassen; festgelegten Sammelplätze aufsuchen
- Keine Aufzüge mehr benutzen
- Brennende Kleidungsstücke durch Hin- und Herwälzen auf dem Boden und mit Decken ersticken
- Einweisen der Feuerwehr; alles für deren Einsatz vorbereiten

In der als Anlage I beigefügten BrdschO werden diese Hinweise näher erläutert. Erhalt und Kenntnisnahme dieses Schreibens sind schriftlich zu bestätigen und an das D. V zurückzusenden. (Anhang IV)

Als Anlage II steht der Alarmplan zur Verfügung. Er soll an zentralen Stellen in den Instituten, Werkstätten und sonstigen größeren Bereichen ausgehängt werden. Der Alarmplan enthält die wichtigsten Angaben zur Alarmierung einschließlich zur Benachrichtigung der Hochschulleitung.

Von der Hochschulleitung werden Bereiche festgelegt, die aufgrund ihrer Arbeitsverfahren, der baulichen Situation oder der verwendeten Gefahrstoffe besondere Gefährdungspotentiale darstellen und folglich im Brand- und Katastrophenfall spezifische Verhaltensregeln erfordern. Diese Bereiche erhalten zusätzlich den im Anhang III beigefügten Feuermerkplan, der durch die Einzelverantwortlichen ergänzt werden muß. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten können die Einzelverantwortlichen ihnen obliegende Aufgaben auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Die Aufgabenübertragung ist im Feuermerkplan festzuhalten.

In Vertretung
Der Kanzler


(v. Götze)